

81. Kann gegenseitige Abhängigkeit im Sinne von § 2270 BGB. angenommen werden, wenn eine von den Ehegatten gemeinschaftlich getroffene einheitliche Verfügung zugunsten des nämlichen Dritten vorliegt?

BGB. §§ 2270, 2271.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 22. Juni 1916 i. S. Fr. (Bekl.) w. R. (RL).
Rep. IV. 88/16.

I. Landgericht Cassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die kinderlosen Eheleute H. und A. G. in C. errichteten am 26. Oktober 1889 ein gemeinschaftliches Testament, worin sie sich gegenseitig zu Erben einsetzten und weiter bestimmten: wir substituieren unsere gesetzlichen Erben. Am 26. Juli 1900 errichteten sie einen Testamentsnachtrag, worin sie ihrer Pflegetochter, der jetzigen Klägerin, als Vermächtnis den Betrag von 5000 M und einiges andere aussetzten. Am 30. September 1907 starb der Ehemann G., die Witwe

trat die Erbschaft an. Am 23. Juli 1908 gab die letztere vor einem Notar die Erklärung ab, daß sie das der Klägerin im Testamentsnachtrag ausge setzte Vermächtnis widerrufe, und daß, falls der Widerruf nicht in vollem Umfange zulässig erschiene, er jedenfalls soweit gelten solle, als ihr nach § 2269 Abs. 2 BGB. das Recht dazu zustehe. Am 26. Januar 1915 ist die Witwe G. gestorben.

Die Klägerin verlangt von dem für die Erben aufgestellten Nachlasspfleger Zahlung von 5000 M und Herausgabe von Gegenständen. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte macht geltend, daß die Klägerin keinen Anspruch auf das ihr im Testamentsnachtrage vom 26. Juli 1900 ausge setzte Vermächtnis erheben könne, weil die Witwe G. das Vermächtnis widerrufen habe. Das Berufungsgericht erachtet jedoch den Widerruf für unwirksam, weil die Zuwendung des Vermächtnisses an die Klägerin eine Verfügung der Ehefrau G. darstelle, welcher eine Zuwendung des Ehemannes G. in der Weise gegenüberstehe, daß anzunehmen sei, die Verfügung des einen Ehegatten würde nicht ohne die des andern getroffen worden sein, und weil der Widerruf einer derartigen Verfügung nur unter den hier nicht gegebenen Voraussetzungen des § 2271 BGB. hätte erfolgen können.

Eine Abhängigkeit im bezeichneten Sinne sieht das Berufungsgericht nach doppelter Richtung gegeben. Zunächst insoweit als in der gemeinschaftlichen Verfügung beider Erblasser zugunsten der Klägerin eine Verfügung eines jeden von ihnen enthalten sei, die nur mit Rücksicht auf die gleiche Verfügung des andern getroffen sei. Die Revision hält das für rechtlich verfehlt; sie meint, eine einheitliche gemeinschaftliche Verfügung beider Ehegatten zugunsten der nämlichen dritten Person könne niemals unter § 2270 BGB. fallen, da diese Gesetzesvorschrift nach Wortlaut und Sinn verschiedene Verfügungen beider Ehegatten zugunsten verschiedener Bedachten im Auge habe. Diese einschränkende Auslegung des § 2270 kann jedoch nicht als berechtigt anerkannt werden. Das Wesentliche für die Anwendung jener Vorschrift ist, daß jeder der beiden Ehegatten eine auf seiner Willensentschließung beruhende Anordnung getroffen hat, die ohne die Verfügung des andern Ehegatten nicht gewollt sein würde. Die Zusammenfassung ihrer Anordnungen in eine sprachlich einheitliche

Verfügung kann daran nichts ändern; sie wird beispielsweise bei einer gegenseitigen Erbeinsetzung der Eheleute häufig vorkommen. Ebenfalls wenig ist aber auch erforderlich, daß die beiderseits Bedachten verschiedene Personen sind; denn es ist recht wohl denkbar, daß die Ehegatten auch die beiderseitige Bedenkung der nämlichen Person in der gedachten Weise voneinander abhängig machen. So ist z. B. auch in dem Urteile RGZ. Bd. 6 S. 174 die gemeinschaftliche Bedenkung solcher Personen, die beiden Ehegatten gleich nahe standen, als korrespondierend anerkannt worden. Es handelte sich dort um gemeines Recht, jedoch sind die hier in Betracht kommenden Fragen der Korrespondenz im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht anders behandelt, als im gemeinen Rechte. Die Entstehungsgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt insbesondere nichts dafür, daß der Begriff der Korrespondenz gegenüber den früheren Anschauungen eingeschränkt werden sollte; im Gegenteil deutet die Bemerkung in den Kommissionsprotokollen Bd. V S. 451, wonach schon ein Zusammenhang des Motivs die Annahme der Korrespondenz rechtfertigen soll, auf eine sehr weitgehende Auffassung dieses Begriffs. Das Gesetz selbst stellt zwar in § 2270 etwas bestimmtere Merkmale für die Abhängigkeit auf, aber seine Fassung steht jedenfalls bei der hier gegebenen Sachlage der Annahme der Abhängigkeit nicht entgegen.“ . . .